

Nutzerschutz als Infrastruktur?

Universität Stuttgart Institut für Sozialwissenschaften

Modul: Vertiefung Spezielle Soziologie:

Seminar: Nutzerschutz in der Informationsgesellschaft

Dozent: Dr. phil. Dieter Klumpp

Wintersemester 2012/2013

Termin: Freitag (alle 14 Tage) 14:00 – 17:15 Seidenstr. 36 M 36.21

1 Nutzerschutz in der Informationsgesellschaft

1.1 Systematisierung Sammelbegriff Nutzerschutz

- 1.1.1. In der Veranstaltung sollen unter dem Sammelbegriff „Nutzerschutz“ die unterschiedlichen Aspekte einer „gesellschaftlichen Anforderung“ bis hin zu einer „Rechtsfigur“ herausgearbeitet werden.
- 1.1.2 Nutzerschutz: Untrennbarkeit der Leitbilder Datenschutz und Datensicherheit, die aktuell auch den Privatheitsschutz bis hin zur Unverletzlichkeit der Wohnung betreffen.
- 1.1.3 Nutzerschutz: Verbraucherschutz, der ausgerechnet durch digitale IKT-Dienste, die (auch quantitativ) die größten Herausforderungen darstellen, die noch längst nicht durch innovative Verbraucherinformation angegangen werden.
- 1.1.4 Nutzerschutz: Verfügbarkeit ist unter verschiedenen Bezeichnungen (z.B. Robustheit, Ausfallsicherheit“) Bestandteil des Themenkomplexes IT-Sicherheit.

1.2 Sozialwissenschaftliche Analyse technikinduzierter Wirkungen

Der Sammelbegriff „Nutzerschutz“ bietet sich als Oberbegriff für die bis heute getrennt behandelten Gebiete Datenschutz, Verbraucherschutz und Nutzungssicherheit an.

In der transdisziplinären Auseinandersetzung über Entwicklung und Gestaltung der Informationsgesellschaft zeichnet sich beim jetzigen Stand der (wenig strukturierten und oft tagesaktuellen) Diskussion ab, dass die gesellschaftspolitische Aufgabe hinsichtlich der Topoi Datenschutz, Verbraucherschutz, IT-Sicherheit, (Verfügbarkeit, Robustheit) und nicht zuletzt Privatheitsschutz hinsichtlich Architektur, Vertrauensbetrieb, Regulierung und Standardisierung auf eine „infrastrukturelle Commodity“ hinausläuft und nicht auf eine „Media-Shop“-Ausstattung wie die restliche Netzwelt im „Smart Home“ samt der (Bewegt-)Bildmedienwelt.

Insbesondere kann die sozialwissenschaftliche Analyse der zum Teil technikinduzierten Wirkungen auf die Enkulturation die Grundlage für Gestaltungsansätze gerade auch der juristischen, technischen und ökonomischen Modelle bilden.

2 Datenschutz

2.1 Neue Schutzmechanismen für das Informationelle Selbstbestimmungsrecht

Es ist deutlich, dass gesellschaftskonstituierende Werte nicht nur „modernisiert“ oder gar nur „digitalisiert“ werden müssen, sondern dass die Werte neue brauchbare Schutzmechanismen brauchen.

Der Datenschutz gehört in Deutschland zwar nicht zu den im Grundgesetz von 1949 verbrieften Grundrechten, ist aber durch konstant klare höchstrichterliche Linie als „informationelles Selbstbestimmungsrecht“ im Range eines solchen.

2.2 Gestaltungserfordernis für „unvermeidliche“ Datenflüsse

In der laufenden Debatte ist das Gestaltungserfordernis allzu vielen Diskutanten immer noch nicht so recht bewusst, sie verstehen unter „Modernisierung“ vor allem eine Verschlinkung oder gar eine Reduzierung des Datenschutzes selbst.

Es gilt, unvermeidliche Datenflüsse mit dem klaren Ziel einer rechtsverträglichen Auslegung zu gestalten und unter dem Vorzeichen des Schutzes des Einzelnen zu regulieren.

3 Verbraucherschutz

3.1 Neue prinzipielle Probleme durch Informatisierung und Digitalisierung

Ganz Europa ist sich darüber einig, dass der Verbraucherschutz gerade in unserer Informationsgesellschaft überaus wichtig ist und dass dabei auch die Verbraucherinformationen eine Schlüsselrolle innehaben.

Man sollte meinen, dass der Verbraucher gerade in der heutigen globalen Netzwelt durch die vielen neuen Möglichkeiten des sogar „interaktiven“ Informationszugriffs geradezu bestens technisch aufgerüstet sei, um seinen Rechten den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Man könnte aber auch den gegenteiligen Eindruck gewinnen, dass erst mit der Informatisierung der Gesellschaft ganz neue prinzipielle Probleme für den Verbraucherschutz entstanden sind. „Per Mausklick“ ist für Nutzer überwiegend zu schnell für abgewogene Entscheidungen.

3.2 Verbraucherschutz wie Datenschutz als Bestandteil des Nutzerschutzes

Der Verbraucherschutz muss wie Datenschutz und Datensicherheit als gleichberechtigter Bestandteil eines ganzheitlichen Nutzerschutzes verankert werden.

Dies erfordert einen innovationsbedrohlichen finanziellen Aufwand, der in kein existierendes Business-Modell der Wettbewerbsökonomie passt und damit nach Umlage- oder gar Steuerfinanzierung ruft, ein Ruf, der im Krisenwechsel von Defizithaushalten ungern oder gar nicht gehört wird.

Ganzheitliche Infrastrukturen konnten sowohl unter ‚Daseinsvorsorge‘ als auch unter ‚Solidarität‘ im politischen Spektrum fundiert werden. Diese Infrastrukturen wurden angesichts der Überforderung von öffentlichen Finanzen als ‚Reformen‘ in Richtung ‚öffentlich-privat‘ bewegt. Dabei wurden auch die (kontrollierten) Infrastrukturmonopole hin zum Infrastrukturwettbewerb mit tendenziell höheren Gesamtkosten aufgelöst. Eine ganzheitliche Infrastrukturordnung wird dadurch fraktalisiert.

4 Lokationsdaten

4.1 Kontextbezug bei Trennung von Personen- und Sachdaten

Der Kontextbezug von Daten macht das Problem „Trennen von Personen- und Sachdaten“ deutlich. Der Nutzer und Verbraucher hat unstrittig Vorteile durch Location Based Services, z.B. Navigationsdienste.

Diese brauchen Lokationsdaten zur Ortsbestimmung durch GPS, aber auch schon durch ein – seit der zweiten Mobilfunkgeneration mögliches – GSM-Tracking.

Auch wenn sich die Lokationsdaten zunächst nur auf Sachdaten wie z.B. Gerätenummern beziehen, so ist es durch Big Data Analysen möglich, einen eindeutigen Personenbezug herzustellen.

Dieses Dilemma lässt sich nur durch eine hochkontrollierte zentrale Missbrauchsaufsicht lösen, die aber im Wettbewerb nicht realisierbar ist und innovative Regulierungsmodelle unter dem Vorzeichen ‚Schutz‘ erfordert.

4.2 Notwendigkeit lokations-anonymen Konsums von Rundfunk

Für die Breitbandmedien könnte für die nahe Zukunft auch ein institutionalisierter „Zuschauerschutz“ erforderlich werden. Nutzerschutz, Privatheitsschutz und nicht zuletzt Informationsfreiheit könnten zusammengenommen einen Diskurs darüber erforderlich machen, ob aus Verfassungssicht (Erstes Fernsehurteil 1961 mit der „Vorformung der politischen Willensbildung“) beim Ausbau unserer Breitbandinfrastruktur über alle weißen Flecken und IP-Adressen hinweg das „anonyme“ (auch „lokations-anonyme“) Empfangen von verschiedenen Rundfunksendern auch über alle Netzformen hinweg“ möglich bleiben muss.

Für ein „save the broadcast features in cable networks“ würden sich allerdings weltweit nur wenige Staaten einsetzen, weil nur sie die Gefahr einer Kommunikationskontrolle über die Bürger ausschließen wollen. Ein Zusammenschluss der EU in dieser Hinsicht ist unabdingbar.

5 Nutzungssicherheit

5.1 Höhere Nutzerabhängigkeit bei sinkender (Netz-) Verfügbarkeit

Am Beispiel „Triple Play“ (digitalisiertes TV-Kabelnetz mit 3000 Anschlüssen) kann gezeigt werden, dass bei Überlastung eines Netzes für die 20% „Letzteinschalter“ nicht einmal mehr Notrufe möglich sind.

Gerade Letzteres ist angesichts der vorfindlichen demographischen Entwicklung (u.a. „Telemedizinische Überwachung“) und anderer Chancen für den Nutzer gesellschaftlich abzuwägen.

Verlässliche breitbandige Kommunikation mit hinreichender Verfügbarkeit ist technologisch nur mit einem Glasfaser-zum-Haus-Netz (FttH) flächendeckend realisierbar.

5.2 Semantisches Netz für Nutzerschutz

Der Lösungsweg kann am ehesten mit Herstellung einer informationellen Redundanz gesucht werden, die mithilfe getrennter Medien die Transparenz mit automatisierter Rechnerhilfe darstellt.

Noch ist aber weltweit das Leitbild des „Universalgeräts“ vorherrschend, das alle Anforderungen vom einfachen Rundfunkkonsum bis zum hochidentifizierenden Bezahldienst oder sogar zur lebenserhaltenden telemedizinischen Online-Kontrolle – am besten mit einer „Universal-App“ – erfüllen soll.

Im Sinne des Verbraucherschutzes wäre es ökonomisch schwierig, im Akteursspektrum eine Differenzierung von Endgeräten, Diensten und Netzen einzuleiten, denn „das Endgerät ist das Gesicht des Systems“. Die überwiegende Zahl der Nutzer zeigt Kaufpräferenz für universelle Mobilfunkgeräte (sog. „Smart Phones“) ungeachtet derer Nachteile für den Nutzerschutz.

6 Privatheitsschutz

6.1 Verzweigungssituation Privacy-Debatte

Eine ganz zentrale Rolle beim Nutzerschutz (gerade im Beispiel Energieinformationsnetz) spielt der Privatheitsschutz. Nicht nur die seit Jahren in den USA geführte Privacy-Debatte bis hin zur „Clean Slate“ Diskussion lassen aufmerken.

Der Datenschutz gerät unter dem semantisch etwas erweiterten Begriff „Privacy“ nunmehr an eine Verzweigungssituation, für die es ein „danach“ – die „Post-Privacy“ – zu definieren gilt.

Die Post-Privacy-These zeigt eine verblüffende Konvergenz auf zwischen denen, die glauben, dass Privatheit gar nicht mehr schützbar ist und ganz anderen, die überzeugt sind, dass Privatheit als solche gar nicht schützenswert ist.

6.2 Unverletzlichkeit der Wohnung am Beispiel Smart Metering

Zum klaren Leitbild des Bundesverfassungsgerichts, dass jegliche Möglichkeit von nicht nutzergesteuerten personenbeziehbaren Profilbildungen auf Dauer verboten bleiben wird, kommt im Falle der mit „Smart Metering“ ausgestatteten Privathaushalte noch ein weiteres Grundrecht ins Spiel, nämlich die „Unverletzlichkeit der Wohnung“. Man kann fest davon ausgehen, dass dieses Grundrecht über Deutschland hinaus auch in Europa unerschütterlich feststeht. Anders bei den Profilbildungen, wie StS Rogall-Grothe vor kurzem sagte: „Die in den Vorschlägen der Kommission vorgesehene allgemeine Regelung zu den Profilbildungen genügt diesen Ansprüchen noch nicht. Sie ist nicht trennscharf genug. Dies gilt z.B. nicht zuletzt für den wichtigen Bereich der Profilbildungen anhand von Nutzungsdaten, den wir in Deutschland im Telemediengesetz sehr restriktiv geregelt haben“.

7 Konvergente Leitbilder?

7.1 Technikgestaltung weltweit bis tief hinein in Standards und Netzarchitekturen?

Ein verbraucherorientiertes Leitbild würde nicht nur eine sehr erhebliche weltweite Tarifreform gerade für die mobile Kommunikation erfordern, sondern auch teure technische Neuentwicklungen bis tief in die Standards und die Netzarchitekturen hinein. Mit den quantitativen Erfolgswerten der „Breitband-Kommunikation“ hat dies nichts zu tun, auch wenn derzeit der Eindruck vorherrscht, es ginge dabei nur um die 50 Megabit pro Sekunde, um das größte Glück der größten Zahl der Verbraucher zu erreichen. Wenn der Verbraucherschutz zu wenig beachtet wird, spielt die Geschwindigkeit der Datenübertragung eine untergeordnete Rolle.

7.2 IKT-Wertschöpfungskette in der „netzneutralen“ Flatrate-Falle?

Es ist offensichtlich, dass sich für die gesamte Wertschöpfungskette von Herstellern, Betreibern und kommerziellen Contentproduzenten eine ‚Flatrate-Falle‘ auftut.

Kein Verbraucher hätte etwas dagegen, wenn alle seine Kosten mit tendenziell sinkenden Flatrates abgedeckt würden, dies führt aber nicht zum Qualitätswettbewerb.

Die klassische Marktwirtschaftstheorie hat es bereits in der Phase der Vor-Netzgeneration nicht vermocht, ihre praxeologischen Befunde deutlich zu machen, dass für den Verbraucher das Monopol genau so schlecht ist wie der „Ruinöse Wettbewerb“, egal ob man diesen nun als „predatory pricing“ oder „cut-throat competition“ ansieht.

Literatur zur Veranstaltung

- Baecker, Dirk, Studien zur nächsten Gesellschaft, Frankfurt am Main 2007
- GD Interne Politikbereiche, FachAbt. A: Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik, Binnenmarkt und Verbraucherschutz (Hrsg.), Netzneutralität: Herausforderungen und Antworten in der EU und in den USA, Studie, Mai 2011
- Grove, Nico/ Agic, Damir, Network Neutrality and Consumer Discrimination: A Cross-Provider Analysis, Weimar 2011
- Klumpp, Dieter, Leitbildkonvergenz in der Netzwelt?, Informationsgesellschaft vor der vierten Diskursdekade. Berlin 2010
- Klumpp, D./ Kubicek, H./ Roßnagel, A./ Schulz, W. (Hrsg.), Netzwelten - Wege, Werte, Wandel, Stuttgart 2010
- Klumpp, D., Kubicek, H., Roßnagel, A., Schulz, W. (Hrsg.): Informationelles Vertrauen für die Informationsgesellschaft, Berlin/Heidelberg 2008
- Klumpp, D./ Kubicek, H./ Roßnagel, A./ Schulz, W. (Hrsg.), Medien, Ordnung und Innovation, Heidelberg 2006
- Roßnagel, Alexander (Hrsg.), Nutzerschutz, Rechtsrahmen, Technikpotentiale, Wirtschaftskonzepte, Baden-Baden 2012
- Schaar, Peter, Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 23.Tätigkeitsbericht 2009 und 2010 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn/Berlin 2011
- Solove, Daniel J., "I've Got Nothing to Hide" and Other Misunderstandings of Privacy, in: SOLOVE POST-AUTHOR PAGES (SUPER FINAL).DOC 2/7/2008